OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350503/19/Bm/AK

Datum:
Linz, 9. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der R S D, S, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13. Februar 2018, GZ: BHBRSO-2017-449869/18-Vk, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als für die Berechnung der Leistungshöhe der Mindeststandard für alleinstehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV abzüglich des Wohnbedarfes heranzuziehen ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Februar 2018, GZ: BHBRSO-2017-449869/18-Vk, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes ab 1. Jänner 2018 in Höhe des Mindeststandards für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV), befristet bis 28. Februar 2018 zuerkannt. Gleichzeitig wurde die Auflage erteilt, dass die Bf der Einladung zur arbeitsmedizinischen und fachärztlichen Untersuchung des BBRZ Linz Folge leisten zu habe. Weiters wurde ausgesprochen, dass bei der Berechnung der Deckelung neben den leistungsbeziehenden Personen noch folgende Mindeststandards für weitere Haushaltsangehörige berücksichtigt werden:
zwei Mindeststandards für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV)

In der Begründung führt die belangte Behörde nach Zitierung der relevanten Gesetzesbestimmungen aus, aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stehe fest, dass die Bf sich in einer sozialen Notlage befinde. Die anzuwendenden Mindeststandards würden sich auf § 13 Abs. 2 Oö. BMSG iVm § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung stützen. Sofern bei hilfesuchenden Personen keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen seien, sei die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards um 18 % des Nettoausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern. Die Summe der Mindeststandards aller im Haushalt lebenden Personen betrage 1.871,30 Euro. Diese sei nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG mit einem Betrag von 1.512 Euro begrenzt. Es seien daher nach Abs. 2 alle Mindeststandards gleichmäßig prozentuell zu kürzen, sodass deren Summe den Betrag von 1.512 Euro nicht überschreite.

2. Gegen diesen Bescheid wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Befristung der Leistung bis 28. Februar 2018 sowie die Auflage, der Einladung zur arbeitsmedizinischen und fachärztlichen Untersuchung des BBRZ Linz Folge zu leisten, seien rechtswidrig.

Unrichtig sei weiters die Feststellung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn im angefochtenen Bescheid auf Seite 2, wonach zwei weitere Personen im Haushalt der Bf leben würden. Die Bf habe eine Wohnsitzbestätigung für die Adresse „H, S, R“ und sei obdachlos. Daher habe sie auch keinen Haushalt und auch keine Haushaltsgemeinschaft mit weiteren Personen.

Es werde beantragt, den angefochtenen Bescheid für rechtswidrig zu erklären und die Leistung unbefristet und ohne Auflagenerteilung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt. Gemäß § 2 VwGVG ist das LVwG Oö. zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2018, an der der Vertreter der Bf, Herr W F, teilgenommen hat. Die Vertreterin der belangten Behörde hat sich für die Teilnahme entschuldigt. Als Zeuge einvernommen wurde Herr R P.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geboren am 13. August 1963, beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn am 8. November 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes. Die Bf ist derzeit ohne Einkommen und hält sich überwiegend in der Gemeinde S, R auf. Dort wird ihr am Grundstück H vom Grundbesitzer Herrn R P ein Container als Wohn- und Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Diesen Wohncontainer benützt sie gemeinsam mit Herrn W F jedenfalls dreimal in der Woche. Der Container besitzt eine Sitz- und Schlafgelegenheit sowie eine Kochnische, wobei der Herd nicht betriebsfähig ist. Der Container verfügt über Heizung und Stromanschluss. Sanitäranlagen besitzt der Container nicht; die Bf und Herr W F können die Sanitäranlagen im Seminarraum des Bauernhauses des Zeugen P benützen.

Die zuständige Meldebehörde hat der Bf sowie Herrn W F als Obdachlose eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz an der Adresse H, S, R, ausgestellt.

Nicht festgestellt werden konnte, dass auch eine dritte Person den Container als Wohn- und Schlafgelegenheit nützt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. Maßgebliche gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:

„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EG' oder ‚Daueraufenthalt - Familienangehörige' oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind."

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 13a Abs. 1 Oö. BMSG ist die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinne des § 13 Abs. 2 aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, mit dem Betrag von 1.500 Euro begrenzt. Bei der Berechnung dieser Summe sind auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind im Falle einer Überschreitung des Betrages nach Abs. 1 die Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe den Betrag gemäß Abs. 1 ergibt.

Nach § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro.

Für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV pro Person 643,90 Euro.

Gemäß § 19a Abs. 1 Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 idgF, hat die Meldebehörde einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in

zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht.

5.2. Unbestritten ist, dass sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet. Davon wurde auch von der belangten Behörde ausgegangen und unter der Annahme, dass an der von der Bf in ihrem Antrag angeführten Adresse zwei weitere Personen wohnen, der Leistungsberechnung der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, zugrunde gelegt. Hinsichtlich der zuzuerkennenden Leistung wurde zum einen der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV (volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben) angenommen und darüber hinaus im Grunde des § 13a Oö. BMSG die Summe der Mindeststandards dieser drei Personen von 1.871,30 Euro mit einem Betrag von 1.512 Euro begrenzt, wodurch der Bf ein gekürzter Betrag von 463,06 Euro zuerkannt wurde.

Vorweg ist hierzu auszuführen, dass im durchgeführten Beweisverfahren nicht festgestellt werden konnte, dass an der Adresse H, S, R, neben der Bf und Herrn W F noch eine dritte Person aufhältig ist, weshalb § 13a Oö. BMSG gegenständlich nicht zur Anwendung gelangen kann.

Vorliegend ist aber auch aus folgenden Gründen davon auszugehen, dass der Bf der Mindeststandard für alleinstehende Personen zusteht:

Die Bf gibt in ihrer Rechtfertigung an, dass sich ihr Lebensmittelpunkt nicht in der Unterkunft H, S, R befinde, sie vielmehr obdachlos sei.
Als obdachlos gelten Menschen, die auf der Straße leben, an öffentlichen Plätzen wohnen, sohin keine Unterkunft haben bzw. in Notunterkünften, in Wärmestuben, Notschlafstellen oder anderen niederschwelligen Einrichtungen übernachten. Gegenständlich ist davon auszugehen, dass die Bf nicht obdachlos in dieser Form ist, da sie eine Übernachtungsmöglichkeit im Wohncontainer des Herrn R P hat. Allerdings handelt es sich dabei um eine Wohnmöglichkeit, die vom guten Willen des Herrn R P abhängig ist und lebt die Bf damit in einem ungesicherten Wohnverhältnis. Fest steht, dass dieses ungesicherte Wohnverhältnis auch von Herrn W F benützt wird, wobei sich die Frage stellt, ob aufgrund dieser Mitbenützung von einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen ist.
Im Lichte der gegebenen Verwaltungsgerichtshofjudikatur zur „Haushaltsgemeinschaft“ ist diese Frage zu verneinen.
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 23. Oktober 2012, 2012/10/0020, ausgeführt:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein ‚gemeinsamer Haushalt' vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine, mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen."

Gegenständlich ist davon auszugehen, dass sowohl die Bf als auch Herr W F den Container - wenn auch hauptsächlich - nur zum Schlafen benützen. Ein Kochen bzw. eine Haushaltsführung im obigen Sinn wird in diesem Container nicht vorgenommen, weshalb auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch das Zusammenleben eine Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten vorliegt. Vielmehr ist von einer speziellen Wohnform (siehe die obigen Ausführungen zum ungesicherten Wohnverhältnis) auszugehen.

Der Beschwerde war daher insofern Folge zu geben, als der Berechnung über die Höhe der der Bf gebührenden bedarfsorientierten Mindestsicherung der Mindeststandard für alleinstehende Personen abzüglich des Wohnbedarfes zugrunde zu legen ist.

Die Beschwerde betreffend Befristung der Leistung und Vorschreibung, der Einladung zur arbeitsmedizinischen und fachärztlichen Untersuchung des BBRZ Linz Folge zu leisten, wurde von der Bf zurückgezogen. Im Übrigen wird diesbezüglich auf das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 20. März 2018, GZ: LVwG-350472/6/Py/JW, verwiesen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier